

Elektrokleinstfahrzeuge Radwegbenutzungspflicht

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 10.08.2023

Elektrokleinstfahrzeuge

- Elektrokleinstfahrzeuge dürfen nur [Radwege] befahren.
 - Kfz
 - Elektrischer Antrieb
 - bbH 20 km/h
 - Ohne Sitz
 - Selbstbalancierend
 - Lenk-, Haltestange
 - Nenndauerleistung max. 500 Watt / 1400 Watt
 - Breite/Höhe/länge max. 700/1400/2000 mm
 - Masse max. 55 kg



Elektrokleinstfahrzeuge

- Kfz ohne Sitz
 - E-Tretroller
 - E-Scooter





Elektrokleinstfahrzeuge

- Kfz ohne Sitz
 - Versicheru





Elektrokleinstfahrzeuge

Typgenehmigung



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBI I S. 679)

Nummer der ABE: P010

Fahrzeugart: Elektrokleinstfahrzeug

Typ: WUE10

Inhaber der ABE WALBERG URBAN ELECTRICS GMBH

und Hersteller: DE-20457 Hamburg

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- siehe Typbeschreibung zum Gutachten, Punkt 13.2.

Für jedes Fahrzeug, das dem genehmigten Typ entspricht, ist eine Datenbestätigung gemäß §2 (1) Nr. 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) auszustellen und dem Fahrzeug mitzugeben.

Das Fahrzeug ist ein Elektrokleinstfahrzeug gemäß §1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV).

Dieser Genehmigung liegt ein Gutachten

der Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile des TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, DE-51105 Köln, vom 03.07.2019 zugrunde



Elektrokleinstfahrzeuge

Datenbestätigung

atenbestätigung

für das nachfolgend beschriebene Fahrzeug zum Zwecke der Vorlage

•bei der Zulassungsbehörde für die Zulassung des Fahrzeugs, soweit ein Gutachten/Zusatzgutachten für die Zulassung nicht erforderlich ist¹⁾

eim amtlich anerkannten Sachverständigen in den Fällen, in denen für die Erteilung der Betriebserlaubnis ein Gutachten/Zusatzgutachten erforderlich ist. 1)

Feld ²⁾	Teil II ³⁾	Bezeichnung		Daten ²⁾
D.1		Marke		Walberg Urban Electrics GmbH
D.2		Typ		WUE10
		Variante		TEN4S
		Version		
D.3		Handelsbezeichnung(en)		EGRET TEN
E		Fahrzeug-Identifizierungsnummer		WUETEN4S1KC026113
F.1		Technisch zulässige Gesamtmasse in kg		118
F.2		Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg		118
G		Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)		18
J		Fahrzeugklasse		27
K		Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE		P010
L		Anzahl der Achsen		2
0			O.1 gebremst in kg	
		Technisch zulässige Anhängelast in kg	O.2 ungebremst in kg	
P.1		Hubraum in cm ³		
P.2		Nennleistung in kW		0,5 / -
P.4		Nenndrehzahl bei min ⁻¹		
P.3		Kraftstoffart oder Energiequelle		Elektro
Q		Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Kräd	lern)	0,03
R		Farbe des Fahrzeugs		
5.1		Sitzplätze einschließlich Fahrersitz		
5.2		Stehplätze		1
Т		Höchstgeschwindigkeit in km/h		20
U.1		Standgeräusch in dB (A)		
U.2		Drehzahl in min ⁻¹ zu U.1		
U.3		Fahrgeräusch in dB (A)		
V.7		CO ₂ (in g/km)		
V.9		Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse		
(2)		Hersteller-Kurzbezeichnung		WALBERG
(2.1)		Code zu (2)		1947
(2.2)		Code zu (D.2) mit Prüfziffer	Typ/Variante/Variation	
			Prüfziffer	
(3)		Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsn	ummer	
(4)		Art des Aufbaus		0003
(5)		Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus		Elektrokleinstfz. mit Lenk- oder Haltestange
(6)		Datum zu K		15.07.2019
(7.1)			Achse 1	60
(7.2)	1	Technisch zulässige maximale	Achse 2	65
(7.3)	1	Achslast/Masse je Achsgruppe in kg:	Achse 3	
(8.1)			Achse 1	60
(8.2)	1	Zulässige maximale Achslast im	Achse 2	65
(8.3)		Zulassungsmitgliedstaat in kg	Achse 3	
(9)		Anzahl der Antriebsachsen		1



Elektrokleinstfahrzeuge

Fabrikschild





Elektrokleinstfahrzeuge

Kfz ohne Sitz

Segway





"unechte" (schnellere) Elektrokleinstfahrzeuge

- ... unterfallen nicht der eKFV
 - bbH ≤ 25 km/h
 - Geschwindigkeitsreduzierte Kleinkrafträder
 - bbH ≤ 45 km/h
 - Kleinkraftrad



eKFV vs. StVO

 Wer ein Elektrokleinstfahrzeug im Straßenverkehr führt, unterliegt gemäß § 9 eKFV den Vorschriften der StVO nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 10 bis 13 eKFV.

§ 9 eKFV



eKFV vs. StVO

• Elektrokleinstfahrzeuge dürfen nur [Radwege] befahren.



- Baulich angelegte Radwege
- Gemeinsame Geh- und Radwege (VZ 240)
- Getrennte Rad- und Gehwege (VZ241)
- Radfahrstreifen (VZ 237, 295)
- Fahrradstraßen (VZ 244.1)



Definition Radweg

 Der Radweg ist ein von der Fahrbahn oder Gehweg durch Pflasterung oder auf sonstige Weise (VZ 237/241 oder VZ 295, farbliche Gestaltung, Aufpflasterung) erkennbarer, für die Radfahrer eingerichteter und bestimmter Teil (Sonderweg) der Straße.



Vorgeschriebene Verkehrsflächen

- Elektrokleinstfahrzeuge dürfen nicht die Fahrbahn und nicht den Gehweg, sondern müssen Radwege befahren.
- Elektrokleinstfahrzeuge müssen dabei auch baulich angelegte Radwege ohne (!) entsprechende Beschilderung befahren.
 - Das folgt aus der Formulierung des § 10 I Satz 1 eKFV.
 - Im Gegensatz zu § 2 IV S. 2 StVO hier: Verzicht auf Nennung des VZ 237.

§ 10 I Satz 1 eKFV



Vorgeschriebene Verkehrsflächen

- Die Radwegbenutzungspflicht gilt weiterhin für:
 - Gemeinsame Geh- u. Radwege (VZ 240)

\$\frac{\frac{1}{4}}{6}\frac{1}{4}

Getrennte Rad- u. Gehwege (VZ241)



Radfahrstreifen (VZ 237, 295)



Fahrradstraßen (VZ 244.1)



Vorgeschriebene Verkehrsflächen

- Die Radwegbenutzungspflicht gilt nur und solange der Radweg den Einrichtungskriterien entspricht:
 - Breite bei VZ 237: 1,5 2,0 m
 - Breite bei VZ 240: 2,5 m
 - Breite bei VZ 241: mind. 1,5 m

BVerwG DAR 2011, 39

VwV II Nr. 2 lit. a) zu § 2 IV Satz 2 StVO



Vorgeschriebene Verkehrsflächen

- Die Radwegbenutzungspflicht gilt nur und solange der Radweg den Einrichtungskriterien entspricht:
 - Die vorgegebenen Maße beziehen sich auf ein einspuriges Fahrrad. Die Führer anderer Fahrräder sollen [...] nicht beanstandet werden, wenn sie den Radweg nicht benutzen.

BVerwG DAR 2011, 39

VwV II Nr. 2 lit. a) zu § 2 IV Satz 2 StVO



Vorgeschriebene Verkehrsflächen

- Die Radwegbenutzungspflicht gilt nur und solange der Radweg den Einrichtungskriterien entspricht:
 - Hindernisfreiheit
 - Stromkästen
 - Lichtmasten
 - VZ
 - Anlehnbügel
 - Außengastronomie
 - Baumwurzeln
 - Hochstehende Pflasterung
 - Sicherheitsraum
 - Verschwenkungen

BVerwG DAR 2011, 39 Kettler NZV 2006, 347

VwV II Nr. 2 lit. b) zu § 2 IV Satz 2 StVO



Vorgeschriebene Verkehrsflächen

 Das Befahren von anderen Verkehrsflächen können die Straßenverkehrsbehörden durch Anordnung des ZZ [...] bekannt geben.



§ 10 III eKFV



Vorgeschriebene Verkehrsflächen

- Elektrokleinstfahrzeuge dürfen nicht die Fahrbahn und nicht den Gehweg, sondern müssen Radwege befahren.
- Wenn solche [Radwege] nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325.1) gefahren werden.
 - Aber auch auf/in:
 - Schutzstreifen (VZ 340)
 - "unechten" (geöffneten) Einbahnstraßen (VZ 220, 267)

§ 10 I Satz 2 eKFV



"unechte" (schnellere) Elektrokleinstfahrzeuge

- ... unterfallen nicht der eKFV
 - bbH ≤ 25 km/h
 - Geschwindigkeitsreduzierte Kleinkrafträder
 - Radwegbenutzung nur bei ZZ
 - bbH ≤ 45 km/h
 - Kleinkraftrad
 - Radwegbenutzung ausgeschlossen



Rechtsfolgen

Zulässige Verkehrsflächen - § 10 eKFV			Seite 3	Seite 360/3	
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV	
610100	Sie befuhren mit dem Elektrokleinstfahrzeug innerhalb geschlossener Ortschaften eine nicht zulässige Verkehrsfläche *). § 10 Abs. 1, § 14 eKFV; § 24 StVG; 238 BKat	0	15,00		
610101	Sie befuhren mit dem Elektrokleinstfahrzeug innerhalb geschlossener Ortschaften eine nicht zulässige Verkehrsfläche *) und behinderten +) dadurch Andere. § 10 Abs. 1, § 14 eKFV; § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 238.1 BKat; § 19 OWiG	0	20,00		
610102	Sie befuhren mit dem Elektrokleinstfahrzeug innerhalb geschlossener Ortschaften eine nicht zulässige Verkehrsfläche *) und gefährdeten +) dadurch Andere. § 10 Abs. 1, § 14 eKFV; § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 238.2 BKat; § 19 OWiG	0	25,00		
610103	Sie befuhren mit dem Elektrokleinstfahrzeug innerhalb geschlossener Ortschaften eine nicht zulässige Verkehrsfläche *). Es kam zum Unfall. § 10 Abs. 1, § 14 eKFV; § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 238.3 BKat; § 19 OWiG	0	30,00		



Literatur

- Kettler †, Recht für Radfahrer, 3. Aufl. 2013
- Huppertz, Elektrokleinstfahrzeuge, in: NZV 8/2019, 387
- Huppertz, Elektrokleinstfahrzeuge und Radwegbenutzungspflicht, in: VD 10/2019, 269



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz